



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

33. Jahrgang

18. Dezember 2003

Nummer 19

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung zur Änderung von verschiedenen Wasser-
schutzgebiets-Verordnungen

Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trink-
wassergewinnungsanlage der Stadt Eibelstadt, Landkreis
Würzburg, in den Flurmarkungen Altenberg, Bachsgraben,
Birkenbach, Obere Au, Eichenlohe, Kreuzäcker, Mittelholz,
Steinbach und Winterleite der Gemarkung Eibelstadt

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung
Holzkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ge-
meinde Holzkirchen, Landkreis Würzburg

Vollzug der Wassergesetze;
Wasserschutzgebiet „Schulbrunnenquellen“ der Gemeinde
Gaukönigshofen in der Gemarkung Rittershausen, Landkreis
Würzburg

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung über das Wasserschutzgebiet „Am Kalten Berg“ in
den Gemarkungen Gadheim, Güntersleben und Veitshöchheim
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Veitshöch-
heim, Landkreis Würzburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Hauptschule Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2003

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckver-
bandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Manöver und andere Übungen;
Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Az.: FB 25-863-1/03 Allgemein (St)

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung zur Änderung von verschiedenen Wasser-
schutzgebiets-Verordnungen**

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1
Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom
19.08.2002 (BGBl I Seite 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer.
Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBL Seite 822) i. d. F.
v. 25.05.2003 (GVBL Seite 325) folgende

Änderungsverordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 10.02.1988
(Az.: IV/7-863-3/67 AL) über das Wasserschutzgebiet der Ge-

meinde Altertheim für die Ortsteile Ober- und Unteraltertheim,
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 4/88
vom 10.02.1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Ziff. 1.10 werden die Worte „Umbruch von
Dauergrünland“ gestrichen.
2. In § 8 werden die Worte „bis zu 100.000,00 Deutsche Mark“
gestrichen.

§ 2

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 03.01.1991
(Az.: II/2-863-8/88 Be) über das Wasserschutzgebiet Bergt-
heim, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg
Nr. 2 vom 25.01.1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Ziff. 1.10 werden die Worte „Umbruch von
Dauergrünland“ gestrichen.
2. In § 9 werden die Worte „bis zu 100.000,00 Deutsche Mark“
gestrichen.

§ 3

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 20.10.1998
(Az.: 25-863-1/89 Bi) über das Wasserschutzgebiet in
Bieberehren-Klingen für die Trinkwasserversorgungsanlage
des Zweckverbandes Hohenloher Wasserversorgungsgruppe,
Sitz Gerabronn und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis,
Land Baden-Württemberg, veröffentlicht im Amtsblatt des
Landkreises Würzburg Nr. 23 vom 06.11.1998, wird wie folgt
geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Ziff. 1.19 werden die Worte „Umbruch von
Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“ gestrichen.
2. In Anlage 2 entfällt die Ziff. 4.
3. In § 9 werden die Worte „bis zu 100.000,00 Deutsche Mark“
gestrichen.

§ 4

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 10.08.1989
(Az.: IV/7-863-1/89 Ha) über das Wasserschutzgebiet „Sauer-
brunnen“ der Gemeinde Hausen bei Würzburg, veröffentlicht
im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 25 vom 31.08.1989,
wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Ziff. 1.10 werden die Worte „Umbruch von
Dauergrünland“ gestrichen.
2. In § 8 werden die Worte „bis zu 100.000,00 Deutsche Mark“
gestrichen.

§ 5

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 05.12.1989 (Az.: IV/7-863-2/88 Nb) über das Wasserschutzgebiet in Neubrunn-Böttigheim für die Trinkwasserversorgungsanlage der Ortsteile Werbachhausen und Brunntal, Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 35 vom 19.12.1989, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziff. 1.12 werden die Worte „und Dauergrünland“ gestrichen.
2. In § 8 werden die Worte „bis zu 100.000,00 Deutsche Mark“ gestrichen.

§ 6

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 05.06.1986 (Az.: IV/6-863-Och/Goß 4/78) über die Wasserschutzgebiete „Tiefbrunnen im Maustal“ und „Riedquelle“ der Stadt Ochsenfurt im Stadtteil Goßmannsdorf, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 24 vom 19.06.1986 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Ziff. 1.10. werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.
2. In § 8 werden die Worte „bis zu 100.000,00 Deutsche Mark“ gestrichen.

§ 7

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 30.06.1986 (Az.: IV/6-863-2/83 Wbr.) über das Wasserschutzgebiet Waldbrunn, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 27 vom 09.07.1986 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Ziff. 1.10 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.
2. In § 8 werden die Worte „bis zu 100.000,00 Deutsche Mark“ gestrichen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 30.12.2003 in Kraft.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 08.12.2003

Zorn

Landrat

Az.: FB 25-863-3/92 Eib (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Eibelstadt, Landkreis Würzburg, in den Flurgemarkungen Altenberg, Bachsgraben, Birkenbach, Obere Au, Eichenlohe, Kreuzacker, Mittelholz, Steinbach und Winterleite der Gemarkung Eibelstadt

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom

19.08.2002 (BGBl I S. 3245)) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) i. d. F. v. 25.05.2003 (GVBl S.325) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Stadt Eibelstadt wird in der Gemarkung Eibelstadt das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsereich – Zone I
- 1 engeren Schutzzone – Zone II
- 1 weiteren Schutzzone – Zone III.

Die Flurnummern der betroffenen Grundstücke sind in dem beiliegenden Flurstücksverzeichnis (Anlage 4) enthalten.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 25 000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, der im Landratsamt Würzburg und in der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutz-zonen verläuft auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutz-zone ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(4) Der Fassungsereich ist durch Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind – soweit erforderlich – in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar bzw. Festmist vom 01. November bis 31. Januar - auf Brachland - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden 	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*	verboten		zulässig nur mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle Jauche, Silagesicker-saft zu errichten oder zu erweitern*	verboten		zulässig nur mit dichten Behältern, die eine Leckageer-kennung zulassen und wenn die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen vor Inbetriebnahme nachgewie-sen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend überprüft wird.
1.6	Lagern von Wirt-schaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		zulässig nur wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt und zudem bei Festmistlagerung mehr als 50 cm Lehmboden am Standort vorhanden ist.
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*	verboten		nur zulässig mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterablagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		nur zulässig für Maissilagen bzw. Gärheu mit über 30% Trockensubstanz in auch nach unten abge-dichteten Foliensilos
1.9	Stallungen zu errich-ten oder zu erweitern*	verboten		nur zulässig bei Erneuerung oder Erweiterung bestehen-der Stallungen entsprechend Anlage 2, Ziff. 1

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		zulässig nur - wenn die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - und wenn die Grasnarbe nicht flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	verboten		-----
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		nur zulässig bei Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis 2 000 Festmetern
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	zulässig nur für Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten	verboten Kahlschlag bis 1 000 m ² erlaubt bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald. Bei Verjüngungsmaßnahmen ist ebenfalls die Begründung standortgerechter Mischwälder erforderlich.	

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall: vgl. § 4 und Anlage 2, Ziffer 1.4

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Sickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.20	Winterfurche	verboten	nur zulässig , wenn dies fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 01. November erfolgt.	
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfruchtbau	-----	erforderlich , soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. (Der Anbau von Mais ist damit grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit oder ohne vorherige Bodenbearbeitung erlaubt)	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überbergbau und Torfstiche	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten , ausgenommen - Bodenbearbeitung wie bei Zone II - Steinausbeute in dem in Anlage 5 gekennzeichneten Vorranggebiet
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur für Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10 000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2 	
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	nur zulässig für kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauartige Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	zulässig ist nur die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur, wenn vorübergehend und mit dichtem Behälter ausgestattet	
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig - zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und nicht wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen und Privatwegen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig , bei Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung; ansonsten nur zulässig wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt, Recyclingmaterial o.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig nur - mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten - für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen und - für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	nur zulässig bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	nur zulässig , wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	zulässig wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen				
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , – sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 – sofern Gründungssohle tiefer 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7.	Betreten	verboten	-----	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und – ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon

nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und/oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und/oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist

über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung durch erhöhte Anforderungen die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ochsenfurt vom 12.09.1968 (Amtsblatt des Landkreises Ochsenfurt Nr. 24/1968 vom 03.10.1968), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Ochsenfurt vom 11.11.1968 (Amtsblatt des Landkreises Ochsenfurt Nr. 31/1968 vom 12.12.1968) und durch Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 17.10.1977 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 30/1977 vom 26.10.1977) außer Kraft.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 08.12.2003

Zorn

Landrat

ANLAGEN:

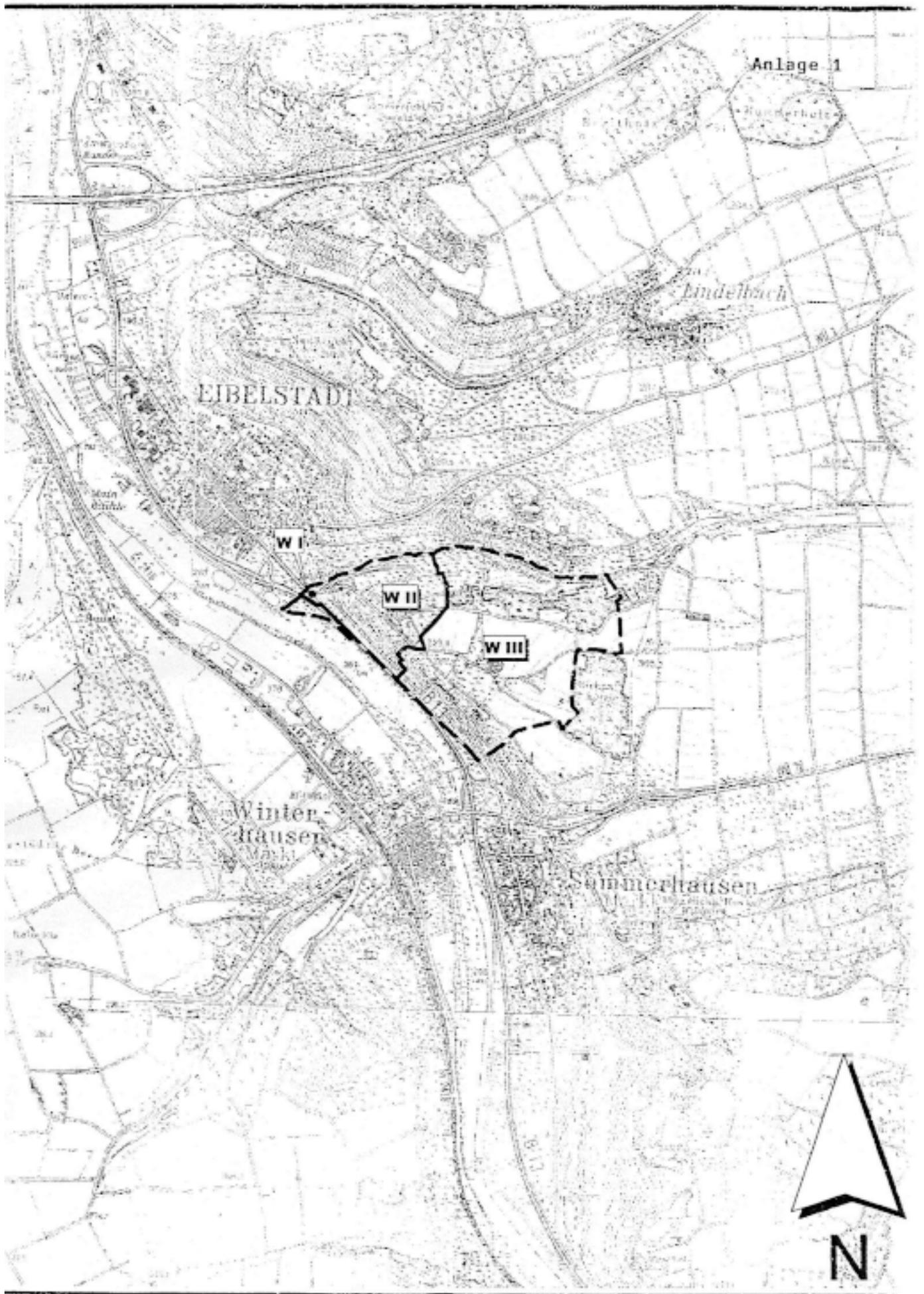
Anlage 1: Lageplan M = 1 : 25 000

Anlage 2: Maßgaben zu 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

Anlage 3: Hinweise zur Durchführung des Weinbaues in
Trinkwasserschutzgebieten

Anlage 4: Flurstücksverzeichnis

Anlage 5: Lageskizze zu § 3 Abs. 1 Nr. 2.1



Anlage 2

Begriffsbestimmungen/Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. STALLUNGEN:

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

1.1.1 Alternative a)

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-Milchkühe	40Stück	(1 Stück=1,00 DE)
-Mastbullen	65 Stück	(1 Stück=0,62 DE)
-Mastkälber, Jungmastrinder	150Stück	(1 Stück=0,27 DE)
-Mastschweine	300Stück	(1 Stück=0,13 DE)
-Legehennen, Mastputen	3.500Stück	(100 Stück= 1,14 DE)
-sonstige Mastgeflügel	10.000Stück	(100 Stück=0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.1.2 Alternative b)

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenvorordnung (VAwS) Anhang 5 hingewiesen.

- Zur jährlichen Dichtheitsprüfung von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAwS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.

- Geschlossene Liege-, Lauf- und Mistflächen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung insbesondere auf Risse zu kontrollieren.

- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu höchstens 40 Dungeinheiten zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen (Stallplätze) für einzelne Tierarten an:

-Milchkühe	40Stück	(1 Stück=1,00 DE)
-Mastbullen	65 Stück	(1 Stück=0,62 DE)
-Zuchtschweine mit Ferkeln	90Stück	(1 Stück=0,45 DE)
-Mastkälber, Jungmastrinder	150Stück	(1 Stück=0,27 DE)
-Mastschweine	300Stück	(1 Stück=0,13 DE)
-Legehennen, Mastputen	3.500Stück	(100 Stück= 1,14 DE)
-sonstige Mastgeflügel	10.000Stück	(100 Stück=0,40 DE)

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. **FREILANDTIERHALTUNG** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. **BESONDERE NUTZUNGEN** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen

- Weinbau

- Obstbau, ausgenommen Streuobst und Erdbeeren in landwirtschaftlichen Fruchtfolgen

- Hopfenanbau

- Tabakanbau

- Gemüseanbau, ausgenommen in landwirtschaftlichen Fruchtfolgen

- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

4. **ANLAGEN ZUR VERSICKERUNG VON HÄUSLICHEM SCHMUTZWASSER UND KOMMUNALEM ABWASSER:**

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungssteiche, Filter) zu leiten.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 5,0 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Anlage 3

Hinweise zur Durchführung des Weinbaues in Trinkwasserschutzgebieten

1. Bodenpflege und Erosionsschutz

1.1 Allgemein

Eine offene Bodenbewirtschaftung in jeder Gasse ist von September bis März einer Vegetationsperiode verboten!

Reine Leguminosenmischungen als Begrünungsmaßnahmen sind ausgeschlossen.

Je nach den vorherrschenden klimatischen und geologischen Bedingungen sind bei der Auswahl der geeigneten Begrünungseinsaaten die Empfehlungen der Amtlichen Fachberatung der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim bzw. des Weinbauverbandes Franken e. V. zu berücksichtigen.

Der Aussaatzeitpunkt der Begrünung ist so zu wählen, dass eine gute Vorwinterentwicklung des Pflanzenaufwuchses gewährleistet ist (in der Regel Anfang August).

1.2 Direktzuanlagen

Eine überwinterte Begrünung in jeder Gasse ist zwingend vorgeschrieben!

Ab dem 3. Standjahr ist mindestens jede 2. Rebasse ganzjährig zu begrünen oder abzudecken. Die Begrünung kann eingesät werden oder aus natürlichem Aufwuchs bestehen.

1.3 Seilzug- und Terrassenanlagen

Herbst-Winter-Begrünung in jeder 2. Rebasse von August bis April, Minimalbodenbearbeitung von Mai bis Juli (maximal zwei Bearbeitungsgänge)

Einsatz von Stroh- oder Rindenmulch in Kombination mit offener Bodenpflege, Herbst-Winter-Begrünung oder Dauerabdeckung.

Natürliche oder eingesäte Dauerbegrünung in jeder 2. Gasse.

1.4 Jungfelder

Als Erosionsschutz in Jungfeldern (1. – 3. Standjahr) ist in den ersten drei Jahren eine Stroh- bzw. Rindenkompostabdeckung oder eine eingesäte Begrünung als Bodenbedeckung vorgeschrieben!

2. Humusversorgung und Rebenernährung

Je nach Bodenart und geologischem Ausgangsgestein sind Humusgehalte von 1,5 % bei leichten Böden und 2,5 % bei schweren Böden anzustreben.

Die mineralische bzw. organische Düngung ohne vorausgegangene Bodenuntersuchung ist verboten!

Für die Stickstoffdüngung ist eine Bodenuntersuchung im zweijährigen Turnus erforderlich.

Die Humusgehalte des Ober- und Unterbodens und die Versorgung mit den Hauptnährstoffen Phosphat, Kalium und Magnesium sowie Bor sind im fünfjährigen Turnus durch eine Bodenuntersuchung festzustellen.

Die Bodenuntersuchungen sind grundsätzlich im Frühjahr durchzuführen.

Darüber hinaus ist in Wasserschutzgebieten eine Restnitratuntersuchung bei möglichst wassergesättigtem Boden in Abhängigkeit von den Vegetationsbedingungen im Spätherbst erforderlich.

Die Auswertung und Interpretation der Bodenuntersuchungsergebnisse obliegt der Amtlichen Fachberatung an den Ämtern für Landwirtschaft unter wissenschaftlicher Einbeziehung der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.

Die Stickstoffdüngung darf nur ab dem 2. - 3. Blattstadium bis zum Blühbeginn ausgebracht werden! Ausgenommen davon sind Anlagen mit einer Dauerbegrünung. In diesen Fällen kann die N-Düngung bereits im April erfolgen.

Die Grunddüngung mit Phosphat, Kalium, Magnesium und Bor darf nur im Frühjahr erfolgen.

Organische Düngemittel dürfen nur ab Februar, aber nicht auf gefrorene, wassergesättigte oder schneebedeckte Böden ausgebracht werden, ausgenommen von dieser Regelung sind Stroh- und Rindenmulch oder -kompost, die zur Stickstoffbindung ganzjährig angewendet werden können.

Die Stickstoffmenge, die über organische Düngemittel ausgebracht wird, darf 150 kg N pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. In den darauffolgenden zwei Jahren hat eine Stickstoffdüngung zu unterbleiben!

Die Menge der ausgebrachten Nährstoffe ist grundsätzlich zu bilanzieren!

Kompostierte Siedlungsabfälle und andere organische Düngemittel, die eine Belastung mit umweltrelevanten Rückständen aufweisen, sind verboten.

Organische und mineralische Düngemittel sind nach ihrer Ausbringung unmittelbar einzuarbeiten! Von dieser Regelung ausgenommen sind begrünte Rebzeilen.

3. Bodenbearbeitung

Um stärkere Mineralisationsschübe an Stickstoff zu vermeiden, ist eine sparsame Bodenbearbeitung durchzuführen. Nach der letzten Pflanzenschutzmaßnahmen ist eine Bodenbearbeitung zu unterlassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind das Anhäufeln der Rebstöcke zum Frostschutz und die nicht wendende Beseitigung von Struktur Schäden.

4. Umbruch/Rigolen

In Direktzuanlagen darf keine wendende Rigolmaßnahme durchgeführt werden. Es sind nur Verfahren der Tiefenlockerung oder die so genannte Abbruchlockerung zulässig.

In Steil- und Terrassenanlagen kann derzeit nicht auf herkömmliche Rigolverfahren verzichtet werden.

Prinzipiell soll erst im Frühjahr ein Umbruch bzw. Rigolen erfolgen. Anschließend ist die Einsaat einer Gründüngung vorzunehmen.

Eine mindestens einjährige Grünbrache ist vor der Wiederaufpflanzung notwendig.

Bei allen Verfahren des Umbruchs und des Rigolens ist die Einbeziehung der amtlichen Fachberatung erforderlich.

5. Rebschulen

Vor dem Einschulen ist eine Bodenuntersuchung auf Stickstoff vorgeschrieben. Die Stickstoffdüngung ist nur nach Düngeempfehlung vorzunehmen!

Eine Stickstoffdüngung unter Folie ist verboten!

Die Beregnung der Rebschulen ist nur bis 70 % der nutzbaren Feldkapazität des Bodens zulässig.

Eine Untersuchung auf Restnitrat nach dem Ausschulen ist erforderlich.

6. Pflanzenschutz

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur erlaubt, wenn die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) und der Verordnung über Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen ist verboten, für Rebanlagen in Steilhängen können Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

Grundsätzlich dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die durch die Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau empfohlen werden.

In Direktzulanlagen ist der Einsatz von Herbiziden nicht zulässig.

Im Unterstockbereich und in Problembereichen auf Teilflächen sind Herbizide ohne W-Auflage und gemäß den Anwendungsbestimmungen der BBA zulässig (einmalige Anwendung pro Vegetationsperiode).

7. Aufzeichnungspflicht

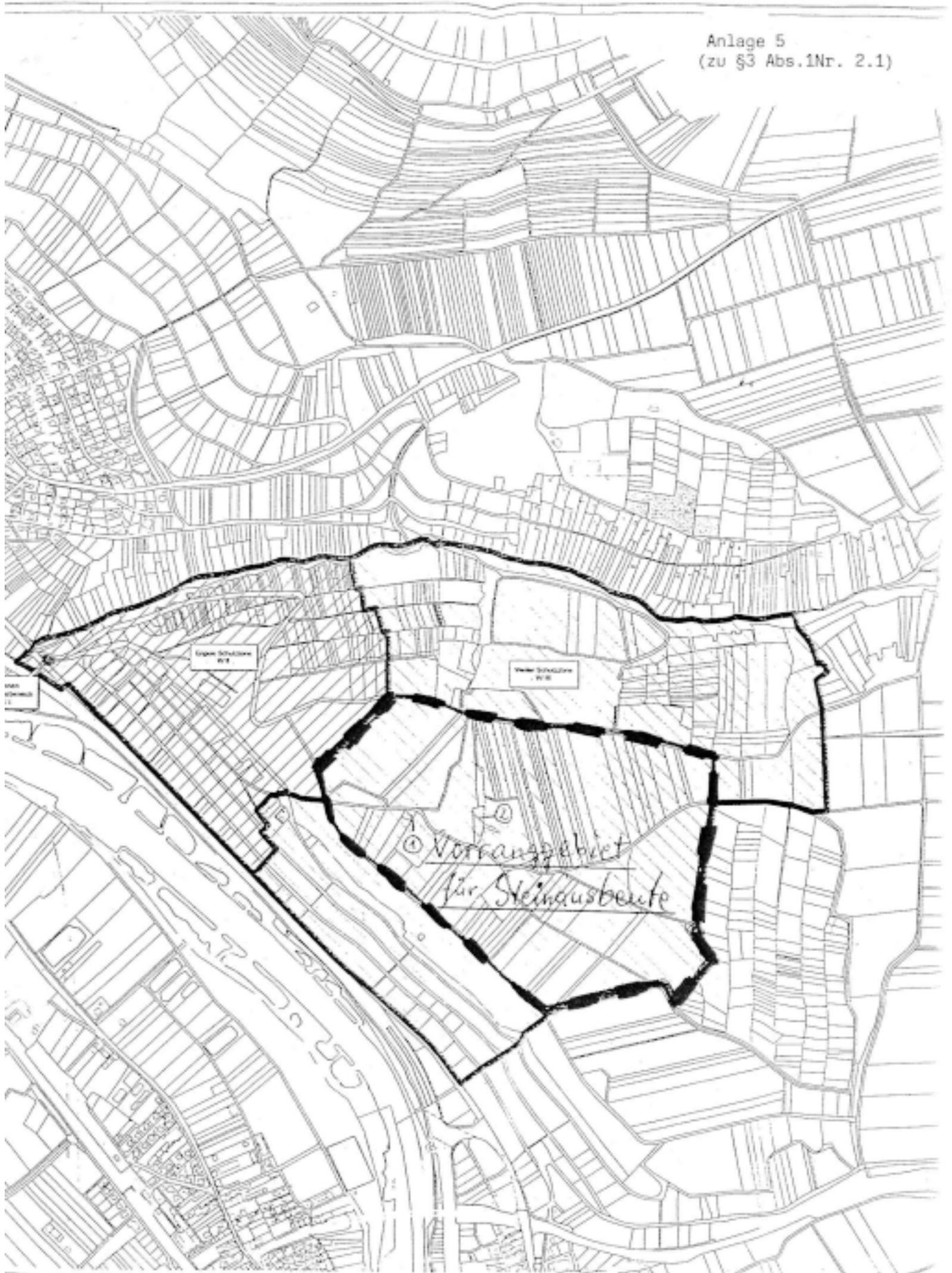
Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt der Aufzeichnungspflicht und der Nachweisbarkeit durch geeignete Belege (Schlagkartei).

8. Entschädigung

Die oben angeführten Richtlinien zur Bewirtschaftung von Rebflächen in Trinkwasserschutzgebieten können nach den jeweils vorliegenden Einzelbedingungen zu wirtschaftlichen Einbußen und einem Mehraufwand an Arbeitszeit und Kosten führen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entschädigen sind.

Wasserschutzgebiet - Stadt Eibelstadt - Flurstücksverzeichnis		
SCHUTZZONE	LAGE- BEZEICHNUNG	FLUR-NUMMER
Fassungsbereich Brunnen W I (1 Flurstück)	Altenberg	2326;
Engere Schutzzone W II (226 Flurstücke)	Altenberg	1941, 1942, 1942/1, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1967/1, 1968, 1969, 1970, 1970/1, 1970/2, 1971, 1971/1, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 2002, 1998, 1999, 2001, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2015, 2016, 2016/1, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2026, 2027, 2028, 2029, 2032, 2054, 2329, 2330;
	Bachsgraben	1553;
	Birkenbach	1560/3, 1561, 1562, 1563, 1565, 1566, 1567, 1569, 1572, 1573, 1577, 1578, 1582, 1583, 1585, 1585/1, 1585/2, 1586, 1586/1, 1589, 1590, 1592, 1593, 1594, 1600, 1604, 1608, 1609, 1610, 1610/1, 1613, 1613/1, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619/1, 1620, 1621, 1622, 1626, 1626/1, 1627, 1627/1, 1631, 1632, 1633, 1637, 1638, 1641, 1642, 1649, 1650, 1651, 1658, 1659, 1661, 1662, 1663, 1664, 1669, 1670, 1671, 1673, 1675, 1676, 1677, 1678, 1680, 1681, 1685, 1746, 1750, 1751, 1757, 1759, 1760, 1761, 1765, 1766, 1767, 1769, 1773, 1776, 1779, 1779/2, 1780, 1781, 1781/2, 1781/3, 1784, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1818, 1819, 1824, 1824/2, 1835, 1836, 1838, 1839, 1847, 1847/2, 1849, 1850, 1905, 1909, 1909/1, 1910, 1910/1, 1913, 1913/1, 1914, 1914/1, 1915, 1915/1, 1920, 1920/1, 1921, 1921/1, 1925, 1925/1, 1926, 1926/1, 1927, 1927/1, 1928, 1928/1, 1929, 1929/1, 1930, 1930/1, 1931, 1931/1, 1932, 1932/1, 1938, 1938/1, 1941/3, 1941/4, 1941/5, 1941/9, 1941/10, 1943, 1943/1, 1944, 1944/2, 1945, 1945/1, 1946, 1947, 1948, 1948/2;
Obere Au	1340, 1341, 1342;	
Weitere Schutzzone W III (261 Flurstücke)	Altenberg	1978, 1979, 1980, 1981, 1981/1, 1981/2, 1982, 1983, 1983/1, 1983/2, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 2025, 2025/1, 2025/2, 2025/3, 2025/4, 2031, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2319, 2320/1, 2321, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2332, 2333, 2333/1, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2349/1, 2350, 2351, 2353, 2353/2, 2354, 2355, 2355/1, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2360/1, 2361, 2362, 2363, 2363/1, 2364, 2365, 2366, 2367;
	Birkenbach	1560/1, 1560/2, 1688/2, 1693, 1694, 1702, 1703, 1707, 1708, 1714, 1715, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1734, 1735, 1738, 1739, 1745, 1852, 1858, 1859, 1862, 1863, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878/2, 1880/2, 1881, 1882, 1886, 1887, 1890, 1890/1, 1891, 1891/1, 1892, 1892/1, 1893, 1893/1, 1895, 1895/1, 1901, 1901/1, 1940, 1940/3, 1940/6, 1948/2;
	Eichenlohe	2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2535/1;
	Kreuzäcker	2684, 2685, 2686, 2687, 2688;
	Mittelholz	2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2717, 2722, 2722/2, 2722/3, 2723, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2732, 2733, 2733/2, 2733/3, 2734, 2734/2, 2735, 2736, 2747, 2748, 2749, 2750, 2756/2, 2757, 2758, 2760, 2761, 2762, 2764, 2765, 2765/1, 2766, 2767, 2768, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2816, 2818;
	Steinbach	2054;
Winterleite	2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704;	

(Gesamt 488 Flurstücke)



In diesem Bereich gilt das Verbot gem. §3 Abs. 1 Nr. 2.1 nicht für Steinausbeute

Az.: FB 25-863-1/02 Hk (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Holzkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Holzkirchen, Landkreis Würzburg

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I Seite 3245) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl Seite 822) i. d. F. v. 25.05.2003 (GVBl S. 325) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Gemeinde Holzkirchen wird in der Gemarkung Holzkirchen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich (Zone I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II)
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 25.000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Würzburg und in der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutz-zonen verläuft auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutz-zone ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (4) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind – soweit erforderlich – in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
- entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten	
			verboten wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar - abweichender Termin für Festmist: verboten auf Dauergrünland und Ackerland vom 01.12. bis 15.02. Das Ausbringverbot in Zone II bleibt hiervon unberührt (s.Nr.1.1) <ul style="list-style-type: none"> - auf Rebflächen, wenn nicht nach Anlage 3 zu dieser Verordnung verfahren wird - auf Brachland - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*	verboten	zulässig nur mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern*	verboten	zulässig nur mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen und wenn die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend überprüft wird.
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	zulässig nur wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt und zudem mehr als 50 cm bindiger Boden als Deckschicht am Standort vorhanden ist.
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*	verboten	nur zulässig mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterablagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	nur zulässig für Maissilagen bzw. Gärheu mit über 30% Trockensubstanz in auch nach unten abgedichteten Foliensilos
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern*	verboten	nur zulässig bei Erneuerung oder Erweiterung bestehender Stallungen entsprechend Anlage 2, Ziff. 1

* Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziffer 1.4

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Sickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
- entspricht Zone		I	II	III
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		nur zulässig - wenn die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt bzw. - wenn die Grasnarbe nicht flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	verboten		-----
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
1.15	Naßkonservierung von Rundholz	verboten		nur zulässig bei Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis 1000 Festmetern
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	zulässig nur für Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten	verboten (Kahlschlag bis 5.000 m ² erlaubt bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald). Bei Grundstücken mit einer Gesamtgröße unter 10.000 m ² verringert sich die erlaubte Kahlschlagfläche auf 1.000 m ²	
1.20	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn dies fruchtfolge-, witterungs- oder standortbedingt unvermeidbar, auch dann erst ab 1. November.	
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfruchtbau	-----	erforderlich , soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		

	Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
- entspricht Zone	I	II	III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur für Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	nur zulässig für kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	zulässig ist nur die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur, wenn vorübergehend und mit dichtem Behälter ausgestattet
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
- entspricht Zone		I	II	III
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig - zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten - für gewerbliche Anlagen und Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und nicht wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen und Privatwegen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig , bei Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung; ansonsten nur zulässig wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt, Recyclingmaterial o.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig nur - mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten - für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen und - für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig

		Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
- entspricht Zone		I	II	III
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	nur zulässig bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	nur zulässig , wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	zulässig wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen				
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , - sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - sofern Gründungssohle tiefer 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7.	Betreten	verboten	-----	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet

durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung durch erhöhte Anforderungen die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.01.1985 (Az.: IV/5-863-Hk1/83), bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 5/1985 vom 06.02.1985, für den Brunnen „Klosterwiese“ aufgehoben.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 08.12.2003

Zorn

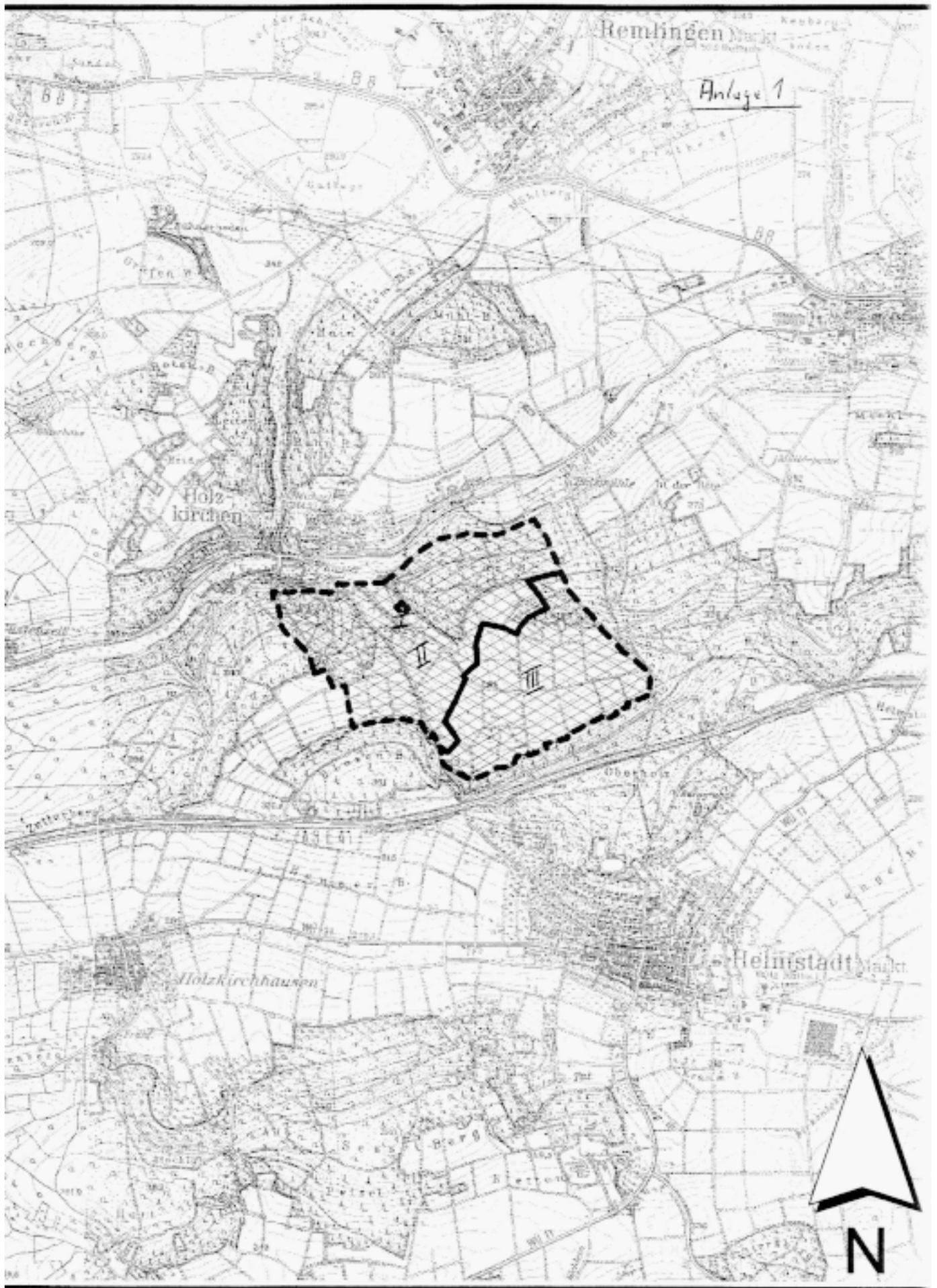
Landrat

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan M = 1 : 25.000

Anlage 2: Begriffsbestimmungen/Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

Anlage 3: Grundwasserschonender Weinbau



Anlage 2

Begriffsbestimmungen/Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. STALLUNGEN:

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

1.1.1 Alternative a)

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-Milchkühe	40Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
-Mastbullen	65Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-Mastkälber, Jungmastrinder	150Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-Mastschweine	300Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-Legehennen, Mastputen	3 500Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-sonstige Mastgeflügel	10 000Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

Hinsichtlich der Ausführung von Güllebehältern, deren Leckageerkennungsmaßnahmen, der Prüfung auf Dichtigkeit usw. wird auf den Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) besonders verwiesen.

1.1.2 Alternative b)

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAwS) Anhang 5 hingewiesen.

- Zur jährlichen Dichtheitsprüfung von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAwS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.

- Geschlossene Liege-, Lauf- und Mistflächen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung insbesondere auf Risse zu kontrollieren.

- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu höchstens 40 Dungeinheiten zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen (Stallplätze) für einzelne Tierarten an:

-Milchkühe	40Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
-Mastbullen	65Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-Zuchtschweine mit Ferkeln	90Stück	(1 Stück = 0,45 DE)
-Mastkälber, Jungmastrinder	150Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-Mastschweine	300Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-Legehennen, Mastputen	3 500Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-sonstige Mastgeflügel	10 000Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. **FREILANDTIERHALTUNG** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. **BESONDERE NUTZUNGEN** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen

- Weinbau

- Obstbau, ausgenommen Streuobst und Erdbeeren in landwirtschaftlichen Fruchtfolgen

- Hopfenanbau

- Tabakanbau

- Gemüseanbau, ausgenommen in landwirtschaftlichen Fruchtfolgen

- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

- Zierpflanzenanbau

4. **ANLAGEN ZUR VERSICKERUNG VON HÄUSLICHEM SCHMUTZWASSER UND KOMMUNALEM ABWASSER:**

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566) i. d. F. vom 02.07.2002 (BGBl I S. 2497) zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei

Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 5 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Anlage 3

Grundwasserschonender Weinbau

Bewirtschaftungsrichtlinien eines grundwasserschonenden Weinbaus in Wasserschutzgebieten zur Erhaltung und langfristigen Sanierung nitratbelasteter Trinkwassergewinnungsanlagen im bayerischen Weinbau

1. Bodenpflege und Erosionsschutz

Eine offene Bodenbewirtschaftung ist im Schutzgebiet von September bis März einer Vegetationsperiode nicht zulässig!

In **Direktzuganlagen** ist eine überwinternde Begrünung in jeder Gasse zwingend vorgeschrieben, sofern dies die Umweltbedingungen (z. B. Schneckenfraß, Trockenheit) zulassen.

Je nach den vorherrschenden klimatischen und geologischen Bedingungen sind bei der Auswahl der geeigneten Begrünungseinsaaten die Empfehlungen der Amtlichen Fachberatung der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim bzw. des Weinbauringes Franken e. V. zu berücksichtigen.

Der Aussaatzeitpunkt der Begrünung ist so zu wählen, dass eine gute Vorwinterentwicklung des Pflanzenaufwuchses gewährleistet ist (in der Regel Anfang August).

In den **Seilzug- und Terrassenanlagen** des bayerischen Weinbaus ist eine der nachstehenden Bodenpflegemaßnahmen sinnvoll:

- a) Herbst-Winter-Begrünung in jeder 2. Rebasse von August bis April, Minimalbodenbearbeitung von Mai bis Juli (maximal zwei Bearbeitungsgänge).
- b) Einsatz von Stroh oder Rindenmulch in Kombination mit offener Bodenpflege, Herbst-Winter-Begrünung oder Dauerabdeckung.
- c) Natürliche oder eingesäte Dauerbegrünung in jeder 2. Gasse.

Als Erosionsschutz in Jungfeldern (1. – 3. Standjahr) sollte in den ersten drei Jahren eine Stroh- bzw. Rindenkompostabdeckung oder eine eingesäte Begrünung als Bodenbedeckung erfolgen.

2. Humusversorgung und Rebenernährung

Je nach Bodenart und geologischem Ausgangsgestein sind Humusgehalte von 1,5 % bei leichten Böden und 2,5 % bei schweren Böden anzustreben.

Die mineralische bzw. organische Düngung hat nach der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) zu erfolgen.

Die Stickstoffdüngung darf nur ab dem Zwei- bis Dreiblattstadium bis zum Blühbeginn ausgebracht werden. Ausgenommen davon sind Rebanlagen mit einer Dauerbegrünung. In diesen Fällen kann die Stickstoffdüngung bereits im April erfolgen.

Kompostierte Siedlungsabfälle aus zentralen Bioabfallanlagen und andere organische Düngemittel, die eine Belastung mit umweltrelevanten Rückständen aufweisen, sind verboten.

Organische und mineralische Düngemittel sind nach ihrer Ausbringung unmittelbar einzuarbeiten! Von dieser Regelung ausgenommen sind begrünte Rebzeilen.

3. Bodenbearbeitung

Um stärkere Mineralisationsschübe an Stickstoff zu vermeiden, ist eine sparsame Bodenbearbeitung durchzuführen. Die Bodenbearbeitung in der laufenden Vegetationsperiode endet nach der letzten Pflanzenschutzmaßnahme. Mit dieser Bodenbearbeitung wird in Direktzuganlagen gleichzeitig eine Herbst-Winter-Begrünung eingesät.

Ausgenommen von dieser Regelung sind das Anhäufeln der Rebstöcke zum Frostschutz und die nicht wendende Beseitigung von Strukturschäden.

4. Umbruch/Rigolen

In Direktzuganlagen darf keine wendende Rigolmaßnahme durchgeführt werden. Es sind nur Verfahren der Tiefenlockerung oder die so genannte Abbruchlockerung zulässig. In Steil- und Terrassenanlagen kann derzeit nicht auf herkömmliche Rigolverfahren verzichtet werden.

Grundsätzlich ist nach einer durchgeführten Rigolmaßnahme die Einsaat einer Gründüngung vorzunehmen.

5. Rebschulen

Vor dem Einschulen ist eine Bodenuntersuchung auf Stickstoff vorgeschrieben. Die Stickstoffdüngung ist nur nach Düngeempfehlung vorzunehmen!

Eine Stickstoffdüngung unter Folie ist verboten!

Die Beregnung der Rebschulen ist nur bis zur Wassersättigung des Bodens zulässig. Diese ist erreicht, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet. Eine Untersuchung auf Restnitrat nach dem Einschulen ist sinnvoll!

6. Pflanzenschutz

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur erlaubt, wenn die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) und der Verordnung über Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

Grundsätzlich dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die durch die Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und die amtliche Weinbaufachberatung empfohlen werden!

Im Unterstockbereich und in Problembereichen auf Teilflächen sind Herbizide **ohne W-Auflage** und gemäß den Anwendungsbestimmungen der BBA zulässig.

7. Aufzeichnungspflicht

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt der Aufzeichnungspflicht und der Nachweisbarkeit durch geeignete Belege (Schlagkartei).

8. Entschädigung

Die oben angeführten Richtlinien zur Bewirtschaftung von Rebflächen in Trinkwasserschutzgebieten können nach den jeweils vorliegenden Einzelbedingungen zu wirtschaftlichen Einbußen und einem Mehraufwand an Arbeitszeit und Kosten führen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entschädigen sind.

Az.: FB 25-863-6/01 Gau (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserschutzgebiet „Schulbrunnenquellen“ der Gemeinde Gaukönigshofen in der Gemarkung Rittershausen, Landkreis Würzburg

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) i. d. F. vom 25.05.2003 (GVBl S. 325) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Gemeinde Gaukönigshofen und der Stadt Ochsenfurt (Abnahme des Überwassers aus den Quellen) wird in der Gemarkung Rittershausen das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich – Zone W I
 - 1 engeren Schutzzone – Zone W II
 - 1 weiteren Schutzzone – Zone W III.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 25 000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Würzburg und in der Gemeinde Gaukönigshofen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht. Die durch die Flurbereinigung Rittershausen 2 entstehenden Änderungen wurden bereits berücksichtigt.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind – soweit erforderlich – in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	zulässig nur , wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere also nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar bzw. Festmist vom 01. November bis 31. Januar - auf Brachland - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*	verboten		zulässig nur mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall: vgl. § 4 und Anlage 2, Ziffer 1.4. Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Sickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle Jauche, Silagesicker-saft zu errichten oder zu erweitern*	verboten		zulässig nur mit dichten Behältern, die eine Leckageer-kennung zulassen und wenn die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen vor Inbetriebnahme nachgewie-sen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend überprüft wird.
1.6	Lagern von Wirt-schaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		zulässig nur wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt und zudem bei Festmistlagerung mehr als 50 cm Lehmboden am Standort vorhanden ist.
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*	verboten		nur zulässig mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterablagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		nur zulässig für Maissilagen bzw. Gärheu mit über 30% Trockensubstanz in auch nach unten abge-dichteten Foliensilos
1.9	Stallungen zu errich-ten oder zu erweitern*	verboten		nur zulässig bei Erneuerung oder Erweiterung bestehen-der Stallungen entsprechend Anlage 2, Ziff. 1

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		zulässig nur - wenn die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - und wenn die Grasnarbe nicht flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	verboten		-----
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		nur zulässig bei Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis 2 000 Festmetern
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	zulässig nur für Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten	verboten Kahlschlag bis 1 000 m ² erlaubt bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald. Bei Verjüngungsmaßnahmen ist ebenfalls die Begründung standortgerechter Mischwälder erforderlich.	

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall: vgl. § 4 und Anlage 2, Ziffer 1.4

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Sickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.20	Winterfurche	verboten	nur zulässig , wenn dies fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 01. November erfolgt.	
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfruchtbau	-----	erforderlich , soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. (Reihenkulturen sollen im Mulchsaatverfahren bestellt werden.)	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur für Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10 000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	nur zulässig für kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	zulässig ist nur die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	Verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur, wenn vorübergehend und mit dichtem Behälter ausgestattet	
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig – zur Versickerung über die belebte Bodenzone – verboten für gewerbliche Anlagen und Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und nicht wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen und Privatwegen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig , bei Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung; ansonsten nur zulässig wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt, Recyclingmaterial o.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig nur – mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten – für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten – für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen und – für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	zulässig ist nur das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	nur zulässig bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	nur zulässig , wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	zulässig wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen				
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , – sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 – sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7.	Betreten	verboten	-----	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und – ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu erforderlichen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet

durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG sowie Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung durch erhöhte Anforderungen die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 15.11.1985 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 39/1985 vom 17.12.1985) aufgehoben.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 09.12.2003

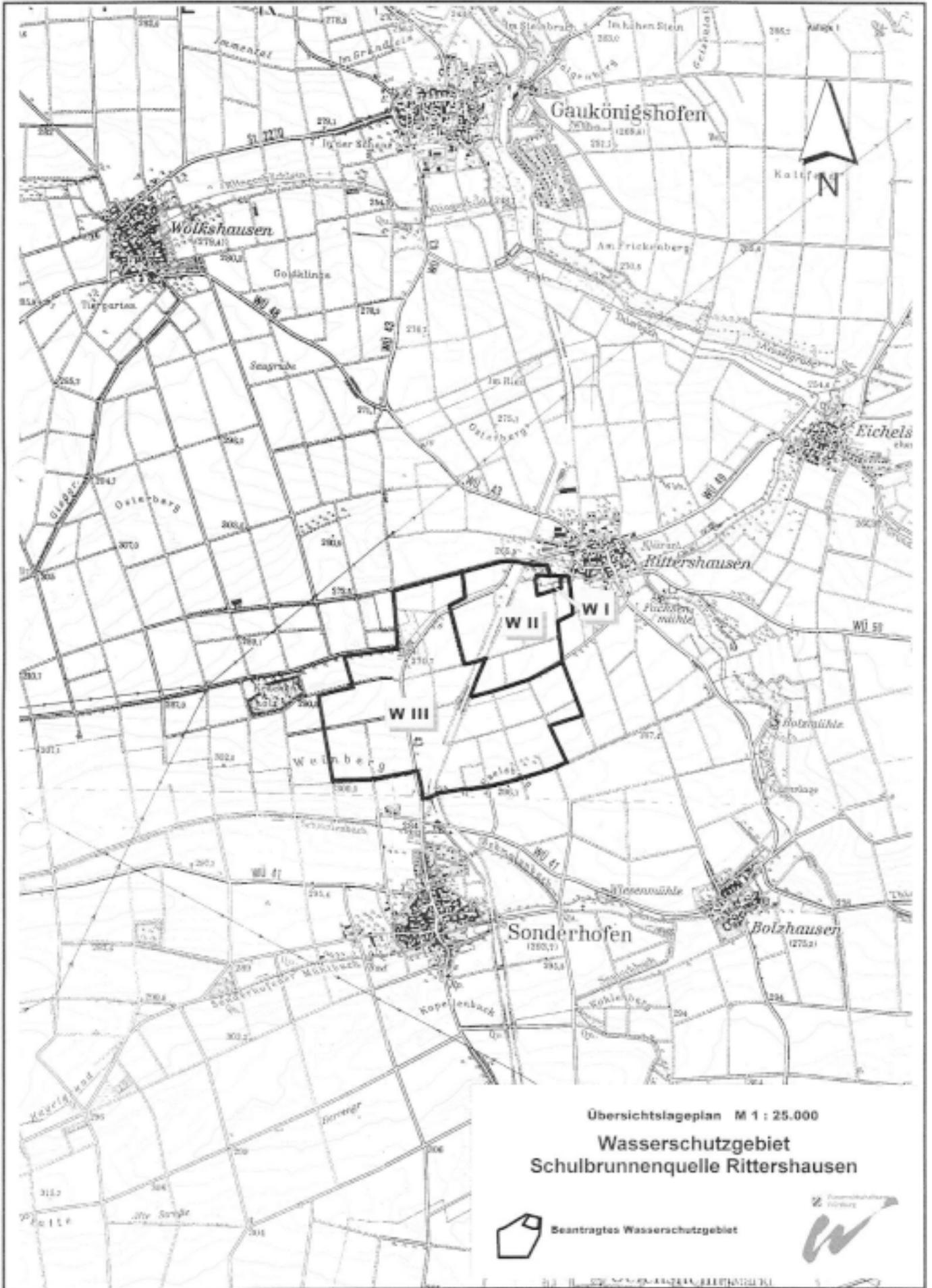
Zorn

Landrat

ANLAGEN:

Anlage 1: Lageplan M = 1 : 25 000

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4



Anlage 2

Begriffsbestimmungen/Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. STALLUNGEN:

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

1.1.1 Alternative a)

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-Milchkühe	40Stück	(1 Stück=1,00 DE)
-Mastbullen	65Stück	(1 Stück=0,62 DE)
-Mastkälber, Jungmastrinder	150Stück	(1 Stück=0,27 DE)
-Mastschweine	300Stück	(1 Stück=0,13 DE)
-Legehennen, Mastputen	3.500Stück	(100 Stück= 1,14 DE)
-sonstige Mastgeflügel	10.000Stück	(100 Stück=0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.1.2 Alternative b)

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAwS) Anhang 5 hingewiesen.
- Zur jährlichen Dichtheitsprüfung von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAwS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.
- Geschlossene Liege-, Lauf- und Mistflächen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung insbesondere auf Risse zu kontrollieren.
- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu höchstens 40 Dungeinheiten zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen (Stallplätze) für einzelne Tierarten an:

-Milchkühe	40Stück	(1 Stück=1,00 DE)
-Mastbullen	65Stück	(1 Stück=0,62 DE)
-Zuchtschweine mit Ferkeln	90Stück	(1 Stück=0,45 DE)
-Mastkälber, Jungmastrinder	150Stück	(1 Stück=0,27 DE)
-Mastschweine	300Stück	(1 Stück=0,13 DE)
-Legehennen, Mastputen	3.500Stück	(100 Stück= 1,14 DE)
-sonstige Mastgeflügel	10.000Stück	(100 Stück=0,40 DE)

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. **FREILANDTIERHALTUNG** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
3. **BESONDERE NUTZUNGEN** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen⁵
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst und Erdbeeren in landwirtschaftlichen Fruchtfolgen
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen in landwirtschaftlichen Fruchtfolgen
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.
4. **ANLAGEN ZUR VERSICKERUNG VON HÄUSLICHEM SCHMUTZWASSER UND KOMMUNALEM ABWASSER:**
 - Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – zu reinigen

und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 5,0 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind – soweit erforderlich – in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Az.: FB 25-863-3/00 Vh (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung über das Wasserschutzgebiet „Am Kalten Berg“ in den Gemarkungen Gadheim, Güntersleben und Veitshöchheim für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Veitshöchheim, Landkreis Würzburg

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) i. d. F. v. 25.05.2003 (GVBl S. 325) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Gemeinde Veitshöchheim wird in den Gemarkungen Gadheim, Güntersleben und Veitshöchheim das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich – Zone I
 - 1 engeren Schutzzone – Zone II
 - 1 weiteren Schutzzone – Zone III.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 25 000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Würzburg und in der Gemeindeverwaltung Veitshöchheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Rebflächen, wenn nicht nach Anlage 3 zu dieser Verordnung verfahren wird - auf Brachland - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden - abweichender Termin für Festmist: verboten auf Dauergrünland und Ackerland vom 01.12. bis 15.02. In der Schutzzone II ist die Ausbringung von Festmist verboten.	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*	verboten		zulässig nur mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle Jauche, Silagesicker-saft zu errichten oder zu erweitern*	verboten		zulässig nur mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		zulässig nur wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt und zudem mehr als 50 cm bindiger Boden als Deckschicht am Standort vorhanden ist.
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterablagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		nur zulässig für Maissilagen bzw. Gärheu mit über 30 % Trockensubstanz in auch nach unten abgedichteten Foliensilos
1.9	Stallungen zu errichten oder zu betreiben*	verboten		nur zulässig bei Erneuerung oder Erweiterung bestehender Stallungen entsprechend Anlage 2, Ziff. 1

*Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziffer 1.4

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Sickersäften“ (Anforderungen JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		nur zulässig , - wenn die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt - wenn die Grasnarbe nicht flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	verboten		-----
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		nur zulässig bei Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis 1 000 Festmetern
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	zulässig nur für Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten	verboten (Kahlschlag bis 5 000 m ² erlaubt bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald). Bei Grundstücken mit einer Gesamtgröße unter 10 000 m ² verringert sich die erlaubte Kahlschlagfläche auf 1 000 m ²	
1.20	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen , wenn dies fruchtfolge-, witterungs- oder standortbedingt unvermeidbar, auch dann erst ab 15. Oktober	
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfruchtbau	-----	erforderlich , soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. (Der Anbau von Mais ist damit grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit oder ohne vorherige Bodenbearbeitung erlaubt)	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überbergbau und Torfstiche	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig nur für Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10 000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		nur zulässig für kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		zulässig ist nur die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig nur, wenn vorübergehend und mit dichtem Behälter ausgestattet
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig, - zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten - für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und nicht wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft werden
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur , bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen, Eigentümergehenwegen und Privatwegen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig , bei Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung; ansonsten nur zulässig wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt, Recyclingmaterial o.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig nur - mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten - für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen und - für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	nur zulässig bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	nur zulässig , wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen				
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten – sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 – sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauplanung	verboten		
7.	Betreten	verboten	-----	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und – ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet

durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung durch erhöhte Anforderungen die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 01.12.2003

Zorn

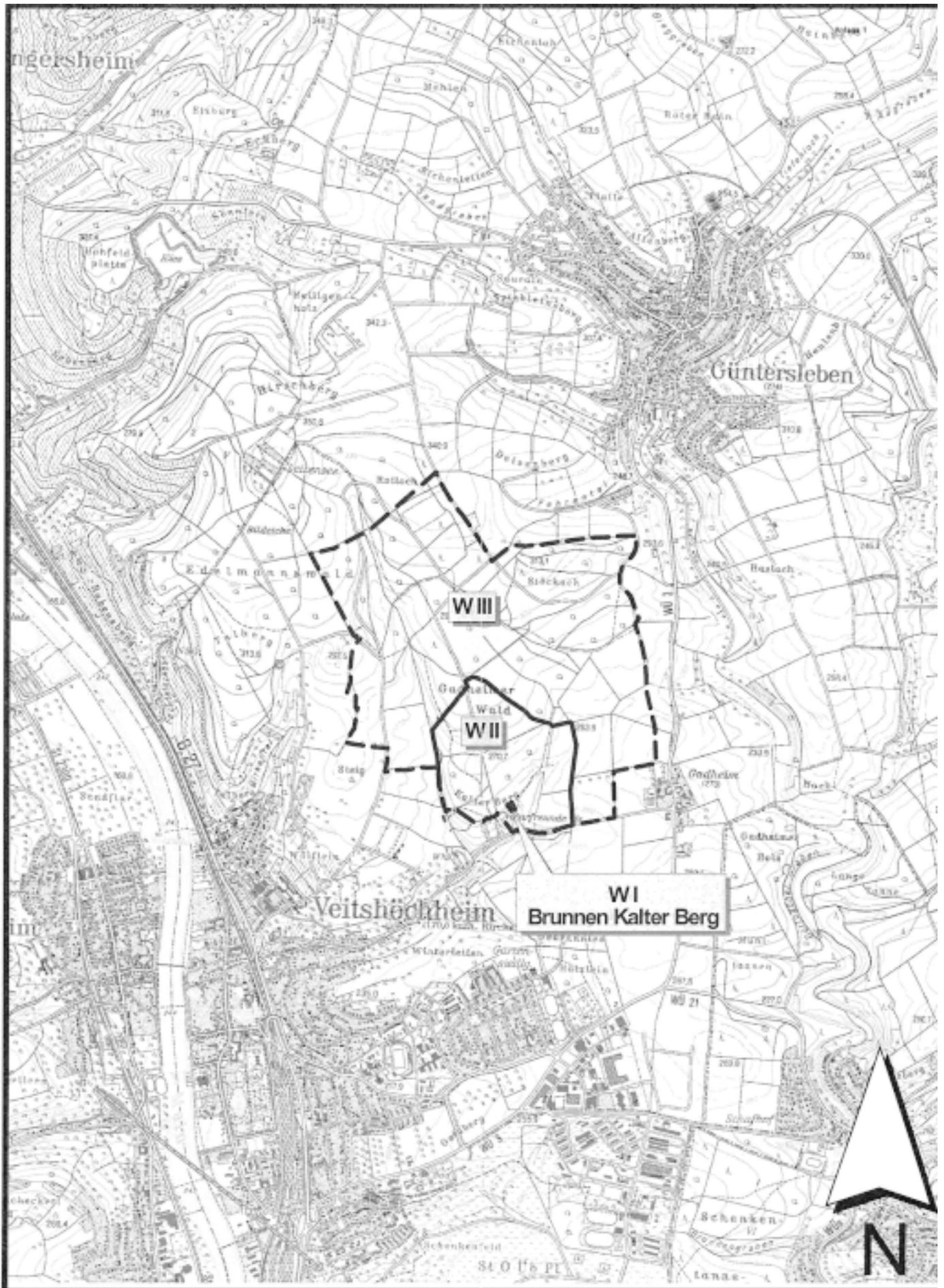
Landrat

ANLAGEN:

Anlage 1: Lageplan M = 1 : 25.000

Anlage 2: Begriffsbestimmungen/Maßgaben zu § 3 Abs. 1
Nrn. 1 und 4

Anlage 3: Grundwasserschonender Weinbau



Anlage 2

Begriffsbestimmungen/Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

1.1.1 Alternative a)

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-Milchkühe	40Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
-Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-Mastkälber, Jungmastrinder	150Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-Mastschweine	300Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-Legehennen, Mastputen	3.500Stück	(100Stück = 1,14 DE)
-sonstiges Mastgeflügel	10.000Stück	(100Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.1.2 Alternative b)

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAwS) Anhang 5 hingewiesen.

- Zur jährlichen Dichtheitsprüfung von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAwS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.

- Geschlossene Liege-, Lauf- und Mistflächen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung insbesondere auf Risse zu kontrollieren.

- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu höchstens 40 Dungeinheiten zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen (Stallplätze) für einzelne Zierarten an:

-Milchkühe	40Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
-Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-Zuchtschweine mit Ferkeln	90Stück	(1 Stück = 0,45 DE)
-Mastkälber, Jungmastrinder	150Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-Mastschweine	300Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-Legehennen, Mastputen	3.500Stück	(100Stück = 1,14 DE)
-sonstiges Mastgeflügel	10.000Stück	(100Stück = 0,40 DE)

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tieren auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst und Erdbeeren in landwirtschaftlichen Fruchtfolgen
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen in landwirtschaftlichen Fruchtfolgen
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) - zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungssteiche, Filter) zu leiten.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 5,0 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Anlage 3

Grundwasserschonender Weinbau

Bewirtschaftungsrichtlinien eines grundwasserschonenden Weinbaus in Wasserschutzgebieten zur Erhaltung und langfristigen Sanierung nitratbelasteter Trinkwassergewinnungsanlagen im bayerischen Weinbau

1. Bodenpflege und Erosionsschutz

Eine offene Bodenbewirtschaftung ist im Schutzgebiet von September bis März einer Vegetationsperiode nicht zulässig!

In **Direktzuanlagen** ist eine überwinternde Begrünung in jeder Gasse zwingend vorgeschrieben, sofern dies die Umweltbedingungen (z. B. Schneckenfraß, Trockenheit) zulassen.

Je nach den vorherrschenden klimatischen und geologischen Bedingungen sind bei der Auswahl der geeigneten Begrünungseinsaaten die Empfehlungen der Amtlichen Fachberatung der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim bzw. des Weinbauringes Franken e. V. zu berücksichtigen.

Der Aussaatzeitpunkt der Begrünung ist so zu wählen, dass eine gute Vorwinterentwicklung des Pflanzenaufwuchses gewährleistet ist (in der Regel Anfang August).

In den **Seilzug- und Terrassenanlagen** des bayerischen Weinbaus ist eine der nachstehenden Bodenpflegemaßnahmen sinnvoll:

- Herbst-Winter-Begrünung in jeder 2. Rebgarbe von August bis April, Minimalbodenbearbeitung von Mai bis Juli (maximal zwei Bearbeitungsgänge).
- Einsatz von Stroh oder Rindenmulch in Kombination mit offener Bodenpflege, Herbst-Winter-Begrünung oder Dauerabdeckung.
- Natürliche oder eingesäte Dauerbegrünung in jeder 2. Gasse.

Als Erosionsschutz in Jungfeldern (1. – 3. Standjahr) sollte in den ersten drei Jahren eine Stroh- bzw. Rindenkompostabdeckung oder eine eingesäte Begrünung als Bodenbedeckung erfolgen.

2. Humusversorgung und Rebenernährung

Je nach Bodenart und geologischem Ausgangsgestein sind Humusgehalte von 1,5 % bei leichten Böden und 2,5 % bei schweren Böden anzustreben.

Die mineralische bzw. organische Düngung hat nach der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) zu erfolgen.

Die Stickstoffdüngung darf nur ab dem Zwei- bis Dreiblattstadium bis zum Blühbeginn ausgebracht werden. Ausgenommen davon sind Rebanlagen mit einer Dauerbegrünung. In diesen Fällen kann die Stickstoffdüngung bereits im April erfolgen.

Kompostierte Siedlungsabfälle aus zentralen Bioabfallanlagen und andere organische Düngemittel, die eine Belastung mit umweltrelevanten Rückständen aufweisen, sind verboten.

Organische und mineralische Düngemittel sind nach ihrer Ausbringung unmittelbar einzuarbeiten! Von dieser Regelung ausgenommen sind begrünte Rebzeilen.

3. Bodenbearbeitung

Um stärkere Mineralisationsschübe an Stickstoff zu vermeiden, ist eine sparsame Bodenbearbeitung durchzuführen.

Die Bodenbearbeitung in der laufenden Vegetationsperiode endet nach der letzten Pflanzenschutzmaßnahme. Mit dieser Bodenbearbeitung wird in Direktzuanlagen gleichzeitig eine Herbst-Winter-Begrünung eingesät.

Ausgenommen von dieser Regelung sind das Anhäufeln der Rebstöcke zum Frostschutz und die nicht wendende Beseitigung von Strukturschäden.

4. Umbruch/Rigolen

In Direktzuanlagen darf keine wendende Rigolmaßnahme durchgeführt werden. Es sind nur Verfahren der Tiefenlockerung oder die so genannte Abbruchlockerung zulässig.

In Steil- und Terrassenanlagen kann derzeit nicht auf herkömmliche Rigolverfahren verzichtet werden.

Grundsätzlich ist nach einer durchgeführten Rigolmaßnahme die Einsaat einer Gründüngung vorzunehmen.

5. Rebschulen

Vor dem Einschulen ist eine Bodenuntersuchung auf Stickstoff vorgeschrieben. Die Stickstoffdüngung ist nur nach Düngeempfehlung vorzunehmen!

Eine Stickstoffdüngung unter Folie ist verboten!

Die Beregnung der Rebschulen ist nur bis zur Wassersättigung des Bodens* zulässig. Diese ist erreicht, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet. Eine Untersuchung auf Restnitrat nach dem Ausschulen ist sinnvoll!

6. Pflanzenschutz

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur erlaubt, wenn die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) und der Verordnung über Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

Grundsätzlich dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die durch die Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und die amtliche Weinbaufachberatung empfohlen werden!

Im Unterstockbereich und in Problembereichen auf Teilflächen sind Herbizide **ohne W-Auflage** und gemäß den Anwendungsbestimmungen der BBA zulässig.

7. Aufzeichnungspflicht

Der Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt der Aufzeichnungspflicht und der Nachweisbarkeit durch geeignete Belege (Schlagkartei).

8. Entschädigung

Die oben angeführten Richtlinien zur Bewirtschaftung von Rebflächen in Trinkwasserschutzgebieten können nach den jeweils vorliegenden Einzelbedingungen zu wirtschaftlichen Einbußen und einem Mehraufwand an Arbeitszeit und Kosten führen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entschädigen sind.

I

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Ochsenfurt
für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 224.500 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.500 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 207.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf 396 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 523,74 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 2.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 mit insgesamt 396 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 6,31 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000€ festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. August 2003 in Kraft.

Ochsenfurt, den 09.12.2003

Schulverband Hauptschule Ochsenfurt

Wesselowsky

Schulverbandsvorsitzender

II

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Stadt Ochsenfurt, Hauptstraße 42, 97199 Ochsenfurt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: BdL-2003

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Es wird darauf hingewiesen, dass die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 20.11.2003, Nr. 17/2003, Seite 122/123, veröffentlicht ist.

Az.: FB 14-072-03

Manöver und andere Übungen;

Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die Einheit „12th AVN BDE, Giebelstadt“ führt nachstehende Übungen durch:

vom **02.01.2004** bis **31.03.2004**

Art der Übung: Hubschraubereinsatzübung

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Estenfeld, Rimpar und Unterpleichfeld

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Finanzamt Würzburg, Abteilung für Verteidigungslasten in 97064 Würzburg, Ludwigstr. 25, sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 80637 München, Dachauer Str. 128, nähere Auskünfte.

L A N D R A T S A M T Zorn, Landrat